



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen



Veterinärdienst und  
Verbraucherschutz

Tel: 07571 102- 75  
Fax: 07571 102- 75  
Post.veterinaer@lrasig.de

Sigmaringen, 25.03.2021  
Unser Zeichen: I/15- 4283

### Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Lebensmittelbetrieb: Kleber Post, Hauptstr.1, 88348 Bad Saulgau

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag auf Auskunft vom 19.03.2021, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb (Kleber Post, Hauptstr.1, 88348 Bad Saulgau ) stattgefunden haben, und ob es hierbei Beanstandungen gegeben hat, falls ja, mit der Bitte die entsprechenden Kontrollberichte herauszugeben, ergeht folgende

#### Entscheidung:

1. Ihrem Antrag vom 19.03.2021 auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

Sie haben mit E-Mail vom 19.03.2021 einen Antrag auf Auskunft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gestellt und Auskunft darüber beantragt, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb (Kleber Post, Hauptstr.1, 88348 Bad Saulgau) stattgefunden haben, und ob es hierbei Beanstandungen gegeben hat, falls ja, mit der Bitte die entsprechenden Kontrollberichte herauszugeben.

Landratsamt  
Sigmaringen

Gorheimer Allee 4  
72488 Sigmaringen

T 07571 102-0  
F 07571 102-1234

info@lrasig.de  
landkreis-sigmaringen.de

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo., Mi., Fr. 8:30 – 12:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
auch nach Vereinbarung

BIC  
SOLADES1SIG  
SWBSESS  
SOLADES1PFD  
GENODES1SLG

IBAN  
DE19 6535 1050 0000 8008 39  
DE54 6009 0700 0678 6660 08  
DE43 6905 1620 0000 0500 05  
DE88 6509 3020 0420 4440 09

Der Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz des Landratsamts Sigmaringen ist gem. § 2 Abs. 2 VIG zuständige Behörde.

Ihren Antrag haben wir dahingehend ausgelegt, dass es sich um Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) handelt, so dass Rechtsgrundlage für dieses Auskunftsersuchen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 VIG ist.

Der Betrieb Kleber Post wurde als sogenannter Drittbetroffener angehört. Ihr/Ihm wurde mit Bescheid vom 25.03.2021, Az.: I/15-4283 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Sach- und Rechtslage Ihrem Antrag vom 19.03.2021 auf Informationen gem. Verbraucherinformationsgesetz stattzugeben ist. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erhalten Sie die Auskunft mit besonderem Schreiben übersandt.

Nach § 5 VIG ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und des durch die Auskunft betroffenen Dritten anzustellen.

Es ist festzustellen dass vorliegend keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 VIG vorliegen. Darüber hinaus sind keine weiteren Hinderungsgründe ersichtlich. Im Ergebnis ist Ihrem Auskunftsanspruch somit vollumfänglich statt zu geben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



#### **Hinweis:**

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Entscheidung als Mehrfertigung dem angehörteten Dritten, in schriftlicher Form bekanntgegeben wird.